

**Verlängerung der Anerkennung als sachverständige Stelle
nach der Indirekteinleiterverordnung**

Bekanntmachung vom 06.02.2020 – UVK - II D 101 -
Telefon: 9025-2112 oder 9025-0, intern 925-2112

Dem folgenden Unternehmen wurde mit Bescheid vom 06.02.2020 die Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 01.04.2005 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2009 (GVBl. S. 495), verlängert:

Rolla & Stoll Abwassertechnik GmbH
Zu den Luchbergen 50-52
14641 Nauen

Tel.: (03321) 455884
Fax: (03321) 455005

E-Mail: Rolla_Stoll-AWT@t-online.de

Die Anerkennung ist vorerst befristet bis zum 31.12.2025.

Damit sind die von diesem Unternehmen bestellten Sachverständigen weiterhin berechtigt, von der Genehmigungspflicht nach § 38 Abs. 3 BWG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 IndV befreite Abwasseranlagen auf ihre Dichtheit und den ordnungsgemäßen Zustand nach § 4 Abs. 2 IndV zu prüfen. Die Prüfberechtigung bezieht sich nur auf Abwasseranlagen für mineralöhlhaltige Abwässer im Sinne von Anhang 49 der AbwV.

Vorstehende Änderungen sind in die Liste der anerkannten sachverständigen Stellen nach § 5 Abs. 1 IndV bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Wasserbehörde, II D, aufgenommen worden. Die Liste der sachverständigen Stellen wird auch im Internet unter: <https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/wasser/abwasser/de/indv/ind-sachver.shtml> als Download angeboten.